

3. Abschnitt

Die Nutzung öffentlicher Sachen

§ 8 Die Nutzung von Verwaltungssachen und Anstaltssachen

I. Allgemeines

Es wird analog zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch auch bei der Nutzung von Verwaltungsvermögen durch Private von ordentlicher Nutzung, ausserordentlicher Nutzung und Sondernutzung gesprochen.⁹⁵ Es stellen sich in dieser Beziehung auch die gleichen Fragen, so dass sich zeigen wird, inwieweit beim Verwaltungsvermögen die gleichen Regeln wie bei der Nutzung von Sachen im Gemeingebrauch angewendet werden.

II. Sachen im Verwaltungsgebrauch

1. Arten der Nutzung

a) Ordentliche Nutzung

Wird das Verwaltungsvermögen vom Gemeinwesen im Rahmen der öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung genutzt, z. B. ein Verwaltungsgebäude durch die Verwaltungsbehörden für ihre dienstlichen Tätigkeiten, so liegt eine ordentliche Nutzung vor.

⁹⁵ Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 162 ff.; vgl. auch Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 497, Rdnr. 2335; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 324 und hinten S. 374 f.